



Internes Kontrollsystem der ref. Kirchgemeinde Meiringen (IKS)

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Internes Kontrollsystem der ref. Kirchgemeinde Meiringen (IKS)

Definition:

Unter IKS versteht man die Gesamtheit der internen Kontrollmassnahmen, welche dazu beitragen, dass die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung effektiv und effizient erreicht werden, indem Prozesse sicher ablaufen und damit Fehler (absichtliche und unabsichtliche) verhindert resp. reduziert werden.

Ziele:

- Schutz von öffentlichen Ressourcen und Vermögen
- Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen
- Abwicklung und Optimierung der Abläufe
- Zuverlässigkeit der Finanz- und Führungsinformationen
- Feststellung und Vermeidung von Missbräuchen und Fehlern

Zur Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) in der ref. Kirchgemeinde Meiringen, werden folgende Weisungen stipuliert:

WEISUNG FÜR DIE KREDITVERWENDUNG UND BELEGKONTROLLE

1. Zweck, Geltungsbereich

1.1. Grundlagen

Die Weisungen beruhen auf folgenden Grundlagen:

Gemeindegesezt des Kantons Bern vom 16.3.1998 (BSG 170.11)

- Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)
- Handbuch Gemeindefinanzen vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Ausgabe 2001
- Organisationsreglement für die Kirchgemeinde (OgR) vom 01.12.2009

1.2 Allgemeines

Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

Unterschriftsberechtigung, Kreditverwendung und Visumsregelung Belegkontrolle.

Unter der Aufsicht der zuständigen Behörde ist jedes Konto der Verwaltungsrechnung von einer budgetverantwortlichen Stelle zu betreuen. Dabei handelt es sich um den/die zuständige(n) Ressortvorsteher(in) im Kirchgemeinderat.

2. Unterschriftsberechtigung

Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Kirchgemeinde.

Der Kirchgemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien. Im Zahlungsverkehr besitzt der Finanzverwalter Einzelunterschrift.

3. Kreditverwendung

3.1 Aufgaben

Der budgetverantwortlichen Stellen obliegt

- die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte
- die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten
- die Belegkontrolle und die Zahlungsanweisung in ihrer Zuständigkeit

- die Bezeichnung der neu zu inventarisierenden Gegenstände auf Rechnungen, mit einem Beschaffungswert von über Fr. 500.--
- die Führung einer Budgetkontrolle
- die Vorbereitung des Voranschlages gemäss Weisungen des Kirchgemeinderates.

3.2 Verwendung bewilligter Kredite

Bewilligte Kredite dürfen nur soweit verwendet werden, als deren Beanspruchung einer klaren Notwendigkeit entspricht. Ausgaben zum Zwecke der vollständigen Kreditverwendung sind nicht gestattet.

Die Auslösung eines Auftrages oder einer Bestellung an Dritte erfolgt durch die budgetverantwortliche Stelle.

Die Vorschriften der Submissionsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

3.3 Kreditkontrolle

Vor dem Eingehen einer Verpflichtung ist in jedem Fall zu prüfen, ob der notwendige Kredit vorhanden ist. Die budgetverantwortliche Stelle führt dazu eine ihren Bedürfnissen entsprechende Kreditkontrolle.

Die Finanzverwaltung stellt den budgetverantwortlichen Stellen bei Bedarf jederzeit detaillierte Kontenauszüge zur Verfügung.

3.3 Nachkredite

Entsprechende Gesuche sind durch die budgetverantwortlichen Stellen vor dem Eingehen einer Verpflichtung der Finanzverwaltung zuhanden des Kirchgemeinderates einzureichen. Die Nachkreditkompetenz richtet sich nach Art. 14 des OgR.

Nachkredite sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

3.4. Kompetenzen

3.4.1 Bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite

Ueber die Verwendung von bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten entscheidet die budgetverantwortliche Stelle selbständig, sofern innerhalb einer einzelnen Kreditposition nicht abgewichen wird.

3.4.2 Abweichungen

Die Zuständigkeiten bei Abweichungen einzelner Kreditpositionen innerhalb von bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten sind wie folgt geregelt:

- bis Fr. 500.- im Einzelfall entscheidet die budgetverantwortliche Stelle
- bis Fr. 5'000.- im Einzelfall entscheidet die zuständige Kommission oder wo eine solche fehlt, der Kirchgemeinderat
- über Fr. 5'000.- entscheidet der Kirchgemeinderat.

3.4.3 Besondere Regelungen

- besondere Regelungen für die Abwicklung von Verpflichtungskrediten bleiben vorbehalten.

4. Visumsregelung Belegkontrolle

4.1 Belege

Die Belege sind die Beweisurkunden für die Richtigkeit der Buchung. Es gilt der Grundsatz: keine Buchung ohne Beleg! Damit ein Beleg diese Forderung erfüllt, muss er mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Aussteller
- Leistungsempfänger
- Sachverhalt

- Betrag
- MWSt-Nr., MWSt-Satz oder -Betrag und vollständige Adresse des Leistungsempfängers bei mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen (Wasser, Abwasser, Kehricht)
- Interne Vermerke wie Visum, Zahlungsanweisung, Kontierung, Belegnummer.

4.2 Belegkontrolle

Mit dem Visum bestätigt die zuständige Stelle, dass

- der auf dem Beleg geschilderte Sachverhalt stimmt
- die Bestellung mit der Leistung übereinstimmt
- der Beleg rechnerisch stimmt, sowie Rabatte und Skonti abgezogen sind.

Mit der Zahlungsanweisung beauftragt die budgetverantwortliche Stelle die Finanzverwaltung, den Rechnungsbetrag zu bezahlen. Sie bestätigt damit auch, dass

- der Beleg rechts- und ordnungsmässig ist
- die Kontierung richtig ist
- der entsprechende Kredit vorhanden ist
- das Visum richtig ist.

Für das Anbringen der Kontrollvermerke ist der von der Finanzverwaltung abgegebene Stempel zu verwenden.

Die kontrollierten Belege sind mit Kontrollvermerken zu versehen.

4.3. Aufgaben der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung kontrolliert, ob

- Visum und Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind
- die Beleganforderungen in mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen erfüllt sind
- die Kompetenzen gemäss Ziffer 3.4 eingehalten sind.

5. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt auf den 1.1.2010 in Kraft.

Ref. Kirchgemeinde Meiringen

Die Präsidentin:



A. Frutiger

Der Sekretär:



A. Winterberger